Stellungnahme

Zum Referentenentwurf des BMWK für eine Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben (Fassung vom 30.04.2023, 19:47)

Der ADAC e.V. ist ein nicht-wirtschaftlicher Verein, der seine vorrangige Aufgabe in der Förderung und Aufrechterhaltung der Mobilität seiner Mitglieder sieht. Hilfe, Rat und Schutz nach Panne, Unfall und Krankheit beschreiben den Kern der Tätigkeiten. Ein hohes Engagement zeigt der ADAC für die Verkehrssicherheit sowie die Verkehrserziehung. Unabhängige Verbraucherschutztests dienen der Aufklärung der Mitglieder und tragen u. a. zu Fortschritten bei der Fahrzeugsicherheit, beim Umwelt- und Klimaschutz bei. Der ADAC ist ein anerkannter Verbraucherverband. Die Beratungsleistung für Mitglieder umfasst juristische, technische sowie touristische Themen. Zusätzlich gilt der Einsatz des ADAC der Förderung des Motorsports und des Tourismus sowie der Erhaltung, Pflege und Nutzung des kraftfahrttechnischen Kulturgutes, der Förderung der Luftrettung sowie der Wahrnehmung und Förderung der Interessen der Sportschifffahrt. Im Rahmen der Interessensvertretung setzt sich der ADAC für die Belange der Verkehrsteilnehmenden sowie für Fortschritte im Verkehrswesen unter Berücksichtigung des Umwelt- und Klimaschutzes ein. Der ADAC ist eingetragen im Lobbyregister des Deutschen Bundestags nach dem Lobbyregistergesetz, Registernummer: R002184. Die Interessensvertretung wird auf der Grundlage des Verhaltenskodex nach dem Lobbyregistergesetz und dem ADAC Verhaltenskodex Interessensvertretung betrieben.

Der ADAC e. V. bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Referentenentwurf für eine Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben.

Der vorliegende Referentenentwurf sieht eine Vielzahl von Änderungen im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vor. Diese ergeben sich aus der Notwendigkeit eines von der EU gegen Deutschland gerichteten Vertragsverletzungsverfahrens, welches Deutschland in vier Punkten zur Umsetzung der Elektrizitäts- und der Erdgasbinnenmarkt-Richtlinien des Dritten Energiebinnenmarktpaketes verpflichtet. Drei der Klagepunkte des Vertragsverletzungsverfahrens betrafen Entflechtungsfragen, denen, so der Referentenentwurf, bereits nachgekommen wurde. Der vierte Klagepunkt betrachtet die Unabhängigkeit der nationalen Regulierungsbehörden, also der Bundesnetzagentur (BNetzA). Dieser sollen durch die vorliegenden Gesetzesänderungen die nötigen Kompetenzen bzw. Entscheidungsfreiheiten ermöglicht werden.

Dieser Stellungnahme vorausgeschickt sei, dass ein Großteil der Änderungsvorschläge rein technische, energiewirtschaftliche oder verwaltungsrechtliche Fragen berührt, zu denen der ADAC keine inhaltliche Nähe und/oder keine Bewertungsgrundlage besitzt. Der Fokus des ADAC als anerkannte Verbraucherschutzorganisation liegt vielmehr auf den Punkten im Referentenentwurf, die eine unmittelbare Auswirkung für Verbraucher und hier speziell den am Straßenverkehr teilnehmenden Verbrauchern aufweisen.

Es handelt sich bei diesen Punkten im Wesentlichen um Änderungsvorschläge, welche sich aus der Umsetzung des Masterplans Ladeinfrastruktur II der Bundesregierung ergeben. Dieser sieht vor, neben allen vorhandenen öffentlichen Ladepunkten **zukünftig auch alle nicht öffentlich zugänglichen Ladepunkte zu erfassen** (Maßnahme 10). Der vorliegende Referentenentwurf schafft hierzu die notwendige Rechtsgrundlage, mit derer die Netzbetreiber verpflichtet werden, die in ihrem Netzgebiet auf allen Spannungsebenen angeschlossenen Ladepunkte an die BNetzA zu melden (§ 35 Absatz 1 Nummer 14 EnWG, § 63 EnWG).

Der ADAC begrüßt die geplante bessere Erfassung von öffentlich und, zusätzlich, nicht öffentlich zugänglichen Ladepunkten. Informationen zur Anzahl und regionalen Verteilung von nicht öffentlich zugänglichen Ladepunkten **helfen der Politik bei der effizienten Bedarfsplanung** der öffentlichen Ladeinfrastruktur. Hiervon profitieren Nutzer von E-Autos und Anbieter von Ladeinfrastruktur gleichermaßen.

Ferner sieht der Referentenentwurf **die verpflichtende Veröffentlichung von Informationen zu öffentlich zugänglichen Ladepunkten**, die der BNetzA gegenüber nach § 5 Ladesäulenverordnung angezeigt worden sind, im Internet vor (§ 63 EnWG). Eine vollständige Darstellung der gesamten öffentlich zugänglichen Ladeinfrastruktur in Deutschland war über das Ladesäulenregister bisher nicht möglich, da Betreiber von öffentlich zugänglichen Ladepunkten der Veröffentlichung widersprechen konnten. Die Zahl der Betreiber, die einer Veröffentlichung widersprechen, hat, so die Bundesnetzagentur, in letzter Zeit deutlich zugenommen.

Der ADAC begrüßt daher die geplanten Änderungen in der Informationspflicht von Ladepunktbetreibern. Der **Nutzen eines zentralen Ladesäulenregisters** besteht darin, Fahrern von E-Fahrzeugen, insbesondere auf Langstrecken, **aussagekräftige und verlässliche Informationen** über den genauen Standort, die Betreiber, die technische Ausstattung und die Nutzbarkeit von öffentlichen Ladepunkten zu geben. Auch Dritte, wie beispielweise die Anbieter von Navigationssystemen, können durch vollständigere Datensätze den Fahrern von Elektrofahrzeugen eine bessere Routenführung und Ladestopp-Planung anbieten. Eine verbesserte Datenbasis, welche durch den Gesetzesentwurf angestrebt wird, ist daher für den **erfolgreichen Hochlauf der Elektromobilität** in Deutschland unerlässlich.

Der ADAC hätte sich gewünscht, dass der Entwurf bei der Datenbereitstellung aus der öffentlich zugänglichen Ladeinfrastruktur noch weiter gegangen wäre. Viele Nutzer von E-Autos wünschen sich **mehr Transparenz bei den Ladepreisen**. Eine Informationsplattform ähnlich der Markttransparenzstelle für Kraftstoffe (MTS-K) könnte diese Transparenz herstellen und zugleich den Wettbewerb an den Ladesäulen beleben. Insbesondere das Ad-Hoc-Laden bietet aufgrund seiner gesetzlichen Normierung einen guten Ansatz für derartige Preisvergleiche.

ADAC e.V.
Büro Berlin
Unter den Linden 38
10117 Berlin
E-Mail: buero-berlin@adac.de